IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/382
KR.Nr. A 137/2009 (BJD)

Auftrag überparteilich: Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz (01.07.2009)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderung vorzulegen: Das Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21), insbesondere § 11, sei so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen frühestens zwei Jahre seit Kenntnis des Schadens respektive 10 Jahre seit der schädigenden Handlung verjähren. Bei Beibehaltung eines Vorverfahrens bei den zuständigen Verwaltungsorganen soll mit Anmeldung des Anspruchs bei dieser Behörde die Verjährungsfrist gewahrt sein.

2. Begründung

Dort, wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler, so auch zum Beispiel bei Behandlungen durch Angestellte der Solothurner Spitäler AG. Liegt ein Behandlungsfehler vor, haftet der Kanton resp. die soH für den daraus entstandenen Schaden. Die betroffenen Patienten sind z.B. nach einer Operation, die nicht den erwarteten Erfolg bringt, oft traumatisiert und unter Umständen während Monaten in medizinischer Behandlung, um die Folgen zu kurieren. Die Frage, ob ein Operationsfehler unterlaufen ist und ob eine entsprechende Haftung besteht, stellt sich somit für die Betroffenen oft erst viel später. Auch benötigen Betroffene vielfach fachliche Hilfe, um überhaupt beurteilen zu können, ob tatsächlich ein Behandlungsfehler vorliegt. Da vergeht schnell ein Jahr. Es ist Usus, in solchen Fällen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden respektive mit den Haftpflichtversicherungen Verhandlungen aufzunehmen und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Da für die Abklärung in Spitalhaftungsfällen zuerst die Krankengeschichte eingefordert und beurteilt werden und eventuell ein Gutachten erstellt werden muss, ist innert Jahresfrist kaum eine Einigung möglich. Im Kanton Solothurn ist es dann aber zu spät. Wird innert eines Jahres seit der Fehlbehandlung respektive seit Kenntnis des Schadens nicht eine Klage beim Verwaltungsgericht eingeleitet, sind jegliche Ansprüche verwirkt. Auch in anderen Gebieten, wo Angestellte des Kantons Privaten Schäden zufügen, stellt sich oft die gleiche, zeitliche Problematik. Es kann und darf nicht sein, dass aufgrund formeller Hürden der Kanton und seine Anstalten nicht für verursachte Schäden haftbar gemacht werden können.

Seit vor einigen Jahren höchstrichterlich festgestellt worden ist, dass es sich bei der Frist zur Geltendmachung der Haftungsansprüche vor Verwaltungsgericht (§ 11 Verantwortlichkeitsgesetz) um eine Verwirkungsfrist handelt, müssen die Geschädigten spätestens ein Jahr nach Kenntnis des Schadens zur Sicherheit, weil meist unklar ist, wann man einen Schaden kennt, ein Jahr nach der schädigenden Handlung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Klage einreichen. Oft können die Kla-

gen noch gar nicht begründet werden, da die Schadenhöhe noch nicht abschliessend bekannt ist. Würde es sich bei dieser Frist um eine Verjährungsfrist handeln und wäre die Frist mit Anmeldung der Ansprüche bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gewahrt, wäre dieser Gang ans Gericht nicht nötig. Die Fristen zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen wären länger und können erst noch unterbrochen werden, ohne dass das Verwaltungsgericht unnötig mit Klageverfahren belastet wird.

Da auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht auf die Zivilprozessordnung verwiesen wird, stellt sich mit Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung überhaupt die Frage, ob vorsorgliche Klagen ohne Begründung rein zur Wahrung der Verwirkungsfrist überhaupt noch möglich sind. Auch deswegen besteht Handlungsbedarf.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Darstellung der heutigen Rechtslage

3.1.1 Verantwortlichkeitsverfahren im Kanton Solothurn

Die Haftung des Kantons, der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit für Schäden, die ihre Beamten und Angestellten dritten Personen zufügen, ist im "Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter" vom 26. Juni 1966 (kurz: Verantwortlichkeitsgesetz; VG; BGS 124.21) geregelt. In den meisten Kantonen und auch im Bund besteht ein solches Gesetz (s. dazu unten, Ziff. 3.1.2).

Fügt eine beamtete oder angestellte Person einer Drittperson in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich einen Schaden zu, so hat das Gemeinwesen hierfür aufzukommen. Es handelt sich bei dieser Haftung um eine Kausalhaftung, was bedeutet, dass ein Verschulden der Amtsperson nicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 VG). Die Haftung des Gemeinwesens gegenüber Dritten ist sodann eine ausschliessliche, d.h. die geschädigte Person hat sich an das Gemeinwesen mit ihrer Forderung zu wenden und kann die schädigende Amtsperson nicht direkt belangen (§ 2 Abs. 2 VG). Das anwendbare Verfahren für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Bevor solche Ansprüche vom zuständigen Gericht (Verwaltungsgericht) beurteilt werden können, hat die anspruchstellende Person ein sog. Vorverfahren durch Einreichung eines Schadenersatzbegehrens beim zuständigen Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde, selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt) in Gang zu setzen (§ 11 Abs. 1 VG). Innerhalb des Gemeinwesens zur Prüfung desselben zuständig ist bei der Gemeinde der Gemeinderat, beim Kanton das Bau- und Justizdepartement (s. Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; RVOV; BGS 122.112). Nimmt das Gemeinwesen zum Anspruch innert drei Monaten seit der Gesuchseinreichung nicht oder ablehnend Stellung, so kann Klage beim Verwaltungsgericht innert sechs Monaten eingereicht werden (§ 11 Abs. 2 VG). § 11 Absatz 3 Verantwortlichkeitsgesetz bestimmt weiter:

"Die Haftung des Staates nach den §§ 2 ff. erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach 10 Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung."

Wie in der Begründung des Auftrags richtig erwähnt wird, werden diese Fristen (1 Jahr seit Kenntnis des Schadens bzw. 10 Jahre seit der schädigenden Handlung), wie auch die sechsmonatige Klagefrist in § 11 Absatz 2 Verantwortlichkeitsgesetz, von der Rechtsprechung als Verwirkungsfristen qualifiziert. Da Verwirkungsfristen von Amtes wegen zu beachten sind, kann ihre Wirkung (Erlöschen des Anspruchs) weder durch Parteivereinbarung (Verjährungseinredeverzicht) noch durch eine Betreibung des Gemeinwesens verhindert werden. Um nicht des Anspruchs verlustig zu gehen, ist der (vermeintlich) Geschädigte somit gezwungen, innert der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sein Schadenersatzbegehren bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichen bzw. beim Verwaltungsgericht Klage einzureichen.

Das Ausgeführte gilt auch für die Solothurner Spitäler AG. Auch diese, privatrechtlich in der Form der Aktiengesellschaft organisierte Verwaltungseinheit, haftet bei Schädigung Dritter öffentlich-rechtlich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (§ 19 Abs. 1 Spitalgesetz; SpiG; BGS 817.11; § 1 Abs. 3 VG).

3.1.2 Verantwortlichkeitsverfahren im Bund und in den anderen Kantonen

Der Bund sieht in seinem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (CH-VG, SR 170.32) im Wesentlichen dasselbe Verfahren wie im Kanton Solothurn vor. Insbesondere kennt auch er das Vorverfahren mit Schadenersatzbegehren beim Eidgenössischen Finanzdepartement sowie die einjährige relative und die zehnjährige absolute Verwirkungsfrist (Art. 20 CH-VG).

Auch die übrigen Kantone regeln die Haftung des Gemeinwesens überwiegend in speziellen Haftungs- oder Verantwortlichkeitsgesetzen, vereinzelt auch in personalrechtlichen Erlassen. Ein Vergleich der verschiedenen kantonalen Regelungen zeigt, dass 11 Kantone (GL, NE, FR, TI, SH, ZG, OW, NW, ZH, SO und SG) zur Zeit eine Regelung mit Verwirkungsfristen kennen, mit zumeist - wie im Kanton Solothurn - einer einjährigen relativen Frist seit Kenntnis vom Schaden und einer zehnjährigen absoluten Frist seit dem schädigenden Ereignis, verbunden mit einem Vorverfahren bei der zuständigen Verwaltungsbehörde. Jedoch kennen diejenigen Kantone, welche in diesem Bereich über neuere Regelungen verfügen (BL, GR, BE, BS) nur Verjährungsfristen, wobei zumeist auf die deliktsrechtlichen Fristen des Privatrechts nach Artikel 60 des Obligationenrechts (OR; SR 220) verwiesen wird. Dort ist eine einjährige relative und eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist vorgesehen. Verjährungsfristen haben im Gegensatz zu Verwirkungsfristen die Eigenschaft, dass sie durch Betreibung oder Klage unterbrochen werden können, wodurch sie neu zu laufen beginnen (Art. 135 ff. OR). Weiter hat sie das Gericht nicht von Amtes wegen zu beachten, sodass die Parteien wirksam vereinbaren können, auf die Geltendmachung der Verjährung während einer bestimmten Zeit zu verzichten (Verjährungseinredeverzichtserklärung). Die Kantone, in welchen Verjährungsfristen gelten, sehen in ihren Gesetzen jeweils kein oder nur ein fakultatives Vorverfahren bei der Verwaltung für die Prüfung der Schadenersatzansprüche (im Vorfeld einer Klage vor Gericht) vor.

3.2 Vor- und Nachteile der bestehenden Regelung im Kanton Solothurn (Verwirkungsfrist)

Die bestehende Regelung des Verantwortlichkeitsverfahrens im Kanton Solothurn, im Besonderen die relative Verwirkungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis vom Schaden (§ 11 Abs. 3 VG), hat in den letzten Jahren offenbar vor allem im Bereich von Spitalhaftungsfällen zu Schwierigkeiten geführt, indem solche Fälle nicht innert dieser Verwirkungsfrist auf Stufe Verwaltung erledigt werden konnten und damit vorsorgliche Klagen der Anspruchsteller beim Verwaltungsgericht zur Fristwahrung notwendig wurden. Derzeit sollen denn auch rund 25 solche Verfahren beim Verwaltungsgericht hängig sein. Derartige Klageverfahren sind gemäss Auskunft des Verwaltungsgerichts oftmals über Jahre sistiert, während Verhandlungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und den Geschädigten geführt werden bzw. medizinische Entwicklungen oder Abklärungen abgewartet werden müssen. Die Vielzahl der im Spitalhaftungsbereich während langer Zeit beim Verwaltungsgericht sistierten Klageverfahren verfälscht dessen Statistik über die Erledigungsdauer der Verfahren. Der Auftrag zielt denn auch in erster Linie auf die zeitliche Problematik bei Staatshaftungsfällen im medizinischen Bereich ab. In den anderen Verwaltungsbereichen besteht diese Problematik bei Staatshaftungsfällen auch gar nicht oder in erheblich geringerem Ausmass. So wurden in den letzten 10 Jahren nur in seltenen Einzelfällen vorsorgliche Klagen zwecks Fristwahrung eingereicht.

Zum Sinn und Zweck einer Verwirkungsfrist für Verantwortlichkeitsansprüche gegen das Gemeinwesen, wie sie der Bund und 11 Kantone vorsehen, hat sich das Bundesgericht in seinem Urteil vom 1. März 2006 (Geschäftsnummer 2P.280/2005) wie folgt ausgesprochen:

"Die Befristung des Klagerechts, wie sie etwa auch das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes kennt (...), dient der Rechtssicherheit. Hat der Geschädigte dem Gemeinwesen seine Forderung unterbreitet und hat dieses abschlägig Stellung genommen, so soll innert nützlicher Frist verbindlich über das Bestehen des Schadenersatzanspruchs befunden bzw. ein auf dieses Ziel gerichtetes Verfahren eingeleitet werden."

Die Verwirkungsfrist (oder: Klagefrist) von einem Jahr seit Kenntnis vom Schaden hat somit in erster Linie den Vorteil, dass rasch Klarheit geschaffen werden kann, ob ein Anspruch weiterverfolgt wird. Sie dient damit der Rechtssicherheit sowohl für das Gemeinwesen, das mit einer Schadenersatzforderung konfrontiert ist, wie auch für den Anspruchsteller und nicht zuletzt auch für den Beamten oder Angestellten, der von einer Regressnahme durch das Gemeinwesen bedroht ist. Die mit der Verwirkungsfrist angestrebte Verfahrensbeschleunigung hat sodann im Einzelnen folgende Vorteile:

- Die mit zunehmendem Zeitablauf regelmässig auftretenden, erheblichen Beweisschwierigkeiten können gemindert werden.

- Das Gemeinwesen kann vor unerwarteten und vor nur scheinbar begründeten Ansprüchen geschützt werden.

- Das Gemeinwesen wird vor einer unnötigen Blockierung von Reserven bewahrt.

- Das Gemeinwesen wird vor den mit dem langen Zeitablauf ebenfalls verbundenen zunehmenden Schwierigkeiten des Regresses auf seine schadenverursachenden Angestellten verschont.

Demgegenüber haben Verjährungsfristen die Eigenschaft, dass sie gehemmt (Art. 134 OR) und durch Vornahme bestimmter Rechtshandlungen unterbrochen (Art. 135 OR) werden können, sowie dass durch Parteivereinbarung (Verjährungseinredeverzichtserklärung) auf ihre Geltendmachung vor dem Gericht verzichtet werden kann (während bei verpasster Verwirkungsfrist die Forderung in der Regel unwiderruflich untergeht und dies vom Gericht von Amtes wegen zu beachten ist).

Es ist nicht zu verkennen, dass die mit der Verwirkungsfrist verbundene Strenge vor allem in Spitalhaftungsverfahren zuweilen zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass es einerseits oftmals schwierig ist, den genauen Zeitpunkt der "Kenntnis vom Schaden" - ab welchen die einjährige Frist zu laufen beginnt - zu bestimmen. Dies deshalb, weil der Heilungsverlauf bei medizinischen Beschwerden eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und deshalb nicht bereits am Anfang dieses Prozesses die endgültige Tragweite des Schadens feststehen kann. Andererseits nehmen aber auch die Verhandlungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und den Geschädigten in diesen Fällen regelmässig längere Zeit in Anspruch als die nach dem Verantwortlichkeitsgesetz dafür vorgesehenen drei Monate, da umfangreiche medizinische Abklärungen erfolgen müssen, Gutachten eingeholt werden müssen und zudem weitere Beteiligte (vorab Sozialversicherungen) involviert sind. Doch kann der Eintritt der Verwirkung des mutmasslichen Anspruchs einfach und mit wenig Aufwand verhindert werden, indem vorsorglich beim Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht wird. Der Aufwand für die klagende Partei und das angerufene Gericht dürfte in etwa

demjenigen für die Einreichung und Behandlung eines Betreibungsbegehrens zwecks Verjährungsunterbrechung entsprechen. Die Solothurner Spitäler AG war bislang auch stets bestrebt, durch frühzeitige Information darauf hinzuwirken, dass ihre Patienten den negativen Folgen der Verwirkung entgingen. Als Nachteil ist eine erhöhte Pendenzenliste des Verwaltungsgerichts als Folge dieser vorsorglichen Klagen zur Fristwahrung in Rechnung zu stellen.

Die im Auftrag geäusserte Befürchtung, dass nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung[1]) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) vorsorgliche Klagen zur Fristwahrung (ohne Begründung) nicht mehr möglich seien, erscheint als unbegründet. Zum Einen ist das Klageverfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz ein öffentlich-rechtliches Verfahren, zu dessen Regelung nach wie vor der Kanton umfassend zuständig bleibt. Zum Anderen dürfte es auch nach der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO) durchaus noch möglich und zulässig sein, vorsorgliche Klagen zur Fristwahrung ohne ausführliche Begründung bei einem Gericht einzureichen. So kann das Gericht nach wie vor Verfahren sistieren, wenn dies zweckmässig erscheint (Art. 126 CH-ZPO). Zudem ist für die Einreichung der vereinfachten Klage (Art. 244 CH-ZPO) eine Begründung ausdrücklich nicht verlangt. Das bisherige Verfahren bei Staatshaftungsansprüchen beizubehalten, wäre somit auch inskünftig möglich und würde durch das Bundesrecht in keiner Weise eingeschränkt.

3.3 Regelungsmöglichkeiten für das Verantwortlichkeitsverfahren

Wir haben für die Regelung des Verantwortlichkeitsverfahrens drei Varianten geprüft: Erstens die Beibehaltung der geltenden Regelung in § 11 VG (Verwirkungsfrist), zweitens den Ersatz der Verwirkungsfrist durch eine Verjährungsfrist für sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Gemeinwesen sowie drittens den Ausschluss der Solothurner Spitäler AG vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes (§ 1 Abs. 3 VG) und die Unterstellung der Spitalhaftung unter das Privatrecht (Regelungen des OR), unter Beibehaltung der Verwirkungsfrist für die anderen Bereiche der Staatshaftung.

Für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrensrechts sprechen die oben (Ziff. 3.2) dargestellten Vorteile der Verwirkungsfrist, namentlich die Verfahrensbeschleunigung und die damit verbundene rasche Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Für den Übergang zu Verjährungsfristen spricht die in der Praxis bei den Spitalhaftungsfällen gemachte Erfahrung, dass deren Bearbeitung auf Stufe Verwaltung (Solothurner Spitäler AG) regelmässig längere Zeit als nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vorgesehen, in Anspruch nimmt. Vorab in diesem Bereich ist das Bedürfnis nicht zu verkennen, die Verfahren bereits vor dem Stadium der gerichtlichen Klage durch die Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen bis zum Vorliegen der erforderlichen Informationen ruhen lassen zu können. Die Ausgestaltung als Verjährungsfrist ermöglicht es dem Anspruchsteller aber auch, die Frist durch die alljährliche Stellung eines Betreibungsbegehrens gegen das Gemeinwesen zu unterbrechen, was sich insofern nachteilig auswirken könnte, als vermehrt mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen wäre, welche bloss durch solche jährlich wiederholten Betreibungshandlungen angezeigt würden, deren Begründetheit aber - mangels Vorliegens eines begründeten Schadenersatzbegehrens oder einer begründeten Klage - über Jahre nicht geklärt würde.

---

[1]) BBl 2009 21ff..

Die dritte Variante, eine Haftung des kantonalen Spitals nach Privatrecht (OR), halten wir für rechtlich nicht durchführbar, obwohl bereits vereinzelte Kantone diesen Weg beschritten haben (AI, TG, AG). Denn das Rechtsverhältnis der Solothurner Spitäler AG zu ihren Patienten ist als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren (§ 19 SpiG). Aus diesem Grund müssen sämtliche Folgen, welche sich aus diesem Rechtsverhältnis ergeben können, unseres Erachtens zwingend nach dem öffentlichen Recht beurteilt werden. Wollte man die Solothurner Spitäler AG vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes ausschliessen, müsste im Spezialgesetz (Spitalgesetz) eine spezielle Haftungsbestimmung geschaffen und zudem festgelegt werden, dass Ansprüche daraus auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg geltend zu machen sind. Davon soll jedoch aus den unten (in Ziff. 3.4) genannten Gründen abgesehen werden.

3.4 Fazit: Ein Wechsel von Verwirkungs- hin zu Verjährungsfristen für alle Verantwortlichkeitsverfahren scheint angebracht.

Wir kommen in Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten zum Ergebnis, dass dem Übergang zu einem Verantwortlichkeitsverfahren mit einheitlichen Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR - für die gesamte Staatsverwaltung, die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten - der Vorzug zu geben ist. Obwohl die festgestellten Mängel des bisherigen Systems fast ausschliesslich bei der Spitalhaftung aufgetreten sind und die bisherige Regelung mit Verwirkungsfristen in der übrigen Staatsverwaltung gut funktioniert hat, kommen wir zum Schluss, dass es im Sinne der Benutzerfreundlichkeit nicht sinnvoll sein kann, für die Staatshaftung zwei verschiedene Haftungsbestimmungen mit unterschiedlichem Fristenregime vorzusehen. Wie der Blick auf die Regelungen anderer Kantone zeigt, sehen die in den letzten zehn Jahren revidierten Verantwortlichkeitsbestimmungen (BL, GR, BE, BS) durchwegs nur noch Verjährungs- und keine Verwirkungsfristen mehr vor. Die Entwicklung zeigt, dass in diesem Bereich die Verjährungsfristen nach Artikel 60 OR wohl zunehmend die Verwirkungsfristen - welche sich am Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1958 orientierten - ablösen dürften. Dies entspricht einer Angleichung an das private Haftpflichtrecht (OR), was angesichts der Wesensverwandtheit des öffentlichen mit dem privaten Haftungsrecht zu begrüssen ist. Durch die Ermöglichung von Fristunterbrechungen sowie vor allem von Verjährungseinredeverzichtserklärungen versprechen wir uns zudem eine flexiblere Handhabung dieser Verfahren, welche den Bedürfnissen der Praxis am ehesten gerecht werden dürfte. Eine allfällige mit diesem Wechsel verbundene Verlängerung der Staatshaftungsverfahren (Fälle der allgemeinen Verwaltung) ist dabei unserer Ansicht nach in Kauf zu nehmen. Auch mit der neuen Fristenregelung ist die Beibehaltung eines (obligatorischen oder fakultativen) Vorverfahrens bei der Verwaltung denkbar. Die Frage, ob und allenfalls in welcher Form es ein solches Vorverfahren inskünftig weiterhin geben soll, ist noch vertiefter zu prüfen und wird hier deshalb ausdrücklich offen gelassen. Für den Fall, dass ein solches (obligatorisches) Vorverfahren beibehalten würde, scheint eine Regelung, wonach mit der Eingabe des Schadenersatzbegehrens beim zuständigen Gemeinwesen auch die Verjährungsfrist unterbrochen würde, zwar als denkbar, aber – mit Blick auf die bereits bestehende Regelung der Unterbrechung der Verjährung (Art. 135 OR) und die Ermöglichung von Verjährungseinredeverzichtserklärungen - als nicht erforderlich.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, den Auftrag mit geändertem Wortlaut als erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verantwortlichkeitsgesetz, insbesondere § 11, so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Rechtsdienst Justiz (FF) (3)
Departement für Bildung und Kultur
Finanzdepartement
Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Verwaltungsgericht
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Verband der Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat